

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats**  
**am Dienstag, den 10. Dezember 2019**  
**im Sitzungssaal des Rathauses Werbach**

Tagesordnung: *siehe Anlage 1*

Anwesenheit: *siehe Anlage 2*

**Urkundspersonen:** Philipp Bopp und Axel Brümmer

**Vorsitzender:** Bürgermeister Ottmar Dürr

**Schriftführer:** Tobias Schwarzbach

**Anwesende Gemeinderäte: 13**

Philipp Bopp, Axel Brümmer, Christian Freisleben, Maria Höfling, Roland Johannes, Harald Meyer,  
 Nadine Ries, Andreas Rössler, Theresa Rüttling, Albrecht Rudolf, Jürgen Schwägerl, Philipp  
 Westdörp, Michael Zwingmann

**Entschuldigt:**

Andreas Dürr und Björn Schmidt

**Unentschuldigt:**

**Anwesende Ortsvorsteher:**

Harald Kranz, Birgit Hörner, Tino Holzhauer, Petra Hiller (Stellv. Ovin Brunntal)

**Entschuldigt:**

Ulrich Dluzak, Emil Baunach

**Teilnehmer der Verwaltung:**

Kämmerei: Bernhard Bach und Michael Ank

Bauamt: Oliver Schramm

Hauptamt: Tobias Schwarzbach

**Beginn der Sitzung:** 19:00 Uhr  
**Ende:** 20:55 Uhr

**Begrüßung:**

Zu Beginn der Sitzung begrüßt BM Ottmar Dürr die Mitglieder des Gemeinderats und die Ortsvorsteher.

Er stellt fest, dass durch Ladung vom 29. November 2019 ordnungsgemäß eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist. Die Einladung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Werbach vom 06. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht.

**TOP 1 a    Bauantrag:**

<b>Bauvorhaben:</b>	Teilabbruch Geräteschuppen, Umbau zur Doppelgarage
<b>Baugrundstück:</b>	Klingenstraße 8, 97956 Werbach
<b>Flurstück Nr.:</b>	416
<b>Gemarkung:</b>	Werbachhausen
<b>Bautagebuch Nr.:</b>	2019/19
<b>Antragsart:</b>	Bauantrag
<b>Rechtsgrundlage:</b>	§ 34 BauGB

**Beschlussvorschlag:**

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Beschluss:       14 Ja                           0 Nein                           0 Enthaltung**

**Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.**

GR Rudolf stellt die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre Bebauungspläne für den innerörtlichen Bereich zu erstellen. GR Zwingmann antwortet, dort neu errichtete Gebäude müssten ohnehin der ortsüblichen Bebauung angepasst werden.

**TOP 1 b Bauantrag:**

<b>Bauvorhaben:</b>	Abbruch altes Wohnhaus mit Nebengebäude und Garage, Neubau einer Doppelgarage mit Wirtschaftsraum
<b>Baugrundstück:</b>	Obertorstraße 16, 97956 Werbach
<b>Flurstück Nr.:</b>	25
<b>Gemarkung:</b>	Wenkheim
<b>Bautagebuch Nr.:</b>	2019/20
<b>Antragsart:</b>	Bauantrag
<b>Rechtsgrundlage:</b>	§ 34 BauGB

**Beschlussvorschlag:**

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Beschluss:        14 Ja                                0 Nein                                0 Enthaltung**

**Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.**

**TOP 2****Bestellung der Mitarbeiterin Verena Bopp zur Stellv. Ratschreiberin**

BM Dürr erläutert, im Zuge der Grundbuchreform habe die Gemeinde Werbach eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet. Dadurch sei es für Personen mit berechtigtem Interesse weiterhin möglich, vor Ort Einsicht in das elektronische Grundbuch zu nehmen und daraus Abschriften erstellen zu lassen. Weiterhin sei der Ratschreiber befugt, Unterschriftsbeglaubigungen durchzuführen.

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) schreibe für die Grundbucheinsichtsstellen vor, dass Gemeinden, die eine Einsichtsstelle betreiben, einen Ratschreiber bestellen müssten. Nur der Ratschreiber und sein Stellvertreter dürften die Einsicht gewähren.

Derzeit sei Herr Tobias Schwarzbach Ratschreiber der Gemeinde Werbach, Frau Both sei die stellvertretende Ratschreiberin. Da Frau Both zum 01.01.2020 in Altersteilzeit gehe, sei die Stelle der Stellv. Ratschreiberin neu zu besetzen.

Nachdem Frau Bopp den Lehrgang „Einstieg in die Grundbucheinsichtstellen“ besucht habe, erfülle sie die rechtlichen Voraussetzungen.

Frau Bopp wird im Anschluss durch BM Dürr zur stellvertretenden Ratschreiberin ernannt. BM Dürr überreicht Frau Bopp die Ernennungsurkunde.

### **TOP 3** **Feststellung des Rechnungsergebnisses 2018**

Bürgermeister Dürr wies darauf hin, dass sich das Jahresergebnis 2018 äußert positiv darstellt. Zu den ausführlichen Erläuterungen übergab er das Wort an Herr Bach. Herr Bach erläuterte das Rechnungsjahr 2018 ausführlich anhand einer Powerpointpräsentation und beantwortete Fragen aus dem Gremium.

Minderausgaben und Mehreinnahmen bei verschiedenen Haushaltspositionen im Verwaltungshaushalt hätten eine positive Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt in Höhe von 1.106.560,60 € erbracht. Bei den Haushaltsplanungen sei man noch von 608.737,00 € ausgegangen. Auch im Vermögenshaushalt seien Kosteneinsparungen bei einzelnen Maßnahmen erzielt worden.

Durch den Umstand, dass zum 1.1.2019 auf die doppische Buchführung umgestellt wurde, durften die nicht benötigten Mittel für die noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen nicht als Haushaltsrest ins neue Jahr übertragen werden. In Verbindung mit dem guten Gesamtergebnis konnte so auf die geplante Kreditaufnahme in Höhe von 900.000,00 € verzichtet werden und die Rücklagezuführung erhöhte sich auf 1.127.245,34 €.

Durch die Tilgungsleistungen in Höhe von 159.448,00 € habe sich der Schuldenstand zum 31.12.2018 auf 1.058.880,00 € verringert. Die Pro-Kopf Verschuldung habe zum 31.12.2018 im Kommunalhaushalt 323,82 € betragen. Nicht berücksichtigt seien dabei die Belastungen aus der Beteiligung am Industriepark A 81 mit 18 %, am Zweckverband Mittlere Tauber mit 7,39 % sowie weiterer Positionen. Die anteilige Pro-Kopf Verschuldung aus diesen Beteiligungen betrage 370,24 €.

Durch die Zuführung an die allgemeine Rücklage in Höhe von 1.127.245,34 € habe sich der Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2018 auf 2.453.001,65 € erhöht.

Detailliertere Ausführungen sind den Aufstellungen zum Rechnungsergebnis 2018 zu entnehmen.

GR Rudolf dankte der Verwaltung für die geleistete Arbeit. Er hebt hervor, dass die Zuführungsrate deutlich höher ausgefallen sei als kalkuliert. Es seien keine neuen Kreditaufnahmen nötig gewesen, die Gemeinde Werbach stehe auf stabilen Füßen. Jedoch verweist er auch auf die Wichtigkeit von Schlüsselzuweisungen und den negativen Haushalt 2019 und 2020 nach der Doppik.

GR Zwingmann lobt Herrn Bach für dessen geleistete Arbeit. Im Jahr 2018 seien die richtigen Weichen für nachfolgende Generationen durch den Ausbau der Infrastruktur gelegt worden. Als Beispiel dafür nennt er die Kindergärten sowie den Bau der Ganztagesgrundschule.

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten und von Herrn Bach ausführlich erläuterten Rechnungsergebnis 2018 zu.

### **Beschlussfassung: einstimmig**

**Beschluss:            14 Ja                            0 Nein                            0 Enthaltung**

**Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.**

### **TOP 4**

### **Kalkulation der Abwassergebühren für 2020-2021; Änderung der Satzung vom 01.01.2017**

An dieser Stelle erhält Herr Ank das Wort. Herr Ank erläutert, gemäß § 14 KAG dürften Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenbemessung könnten die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen sollte.

Um zu große Schwankungen bei den Gebührensätzen bzw. -erträgen zu vermeiden, teile die Gemeinde Werbach vorgenannten fünfjährigen Zeitraum in zwei und drei Jahre auf. Dies komme auch dem Bürger zugute.

Die nächste Gebührenkalkulation finde demnach im Jahr 2021 für die Jahre 2022-2024 statt.

Die seit 2017 gültigen Gebührensätze stellten sich wie folgt dar:

- Schmutzwassergebühr 2,67 €/m<sup>3</sup> Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr 0,29 €/m<sup>2</sup> überbaute und befestigte Fläche
- Abwasserzählergebühren Größe Q<sub>34</sub> 0,70 €/Monat.

### **Beschlussantrag:**

- 1) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2019 zu.
- 2) Die Gemeinde Werbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ erheben.
- 3) Die Gemeinde Werbach wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagsgebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
- 4) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6) Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt festgesetzt:

#### **aus den kalkulatorischen Kosten der:**

Mischwasseranlagen 25,0 %  
 Regenwasseranlagen 50,0 %  
 Kläranlagen 5,0 %

#### **aus den Betriebskosten der:**

Mischwasseranlagen 13,5 %  
 Regenwasseranlagen 27,0 %  
 Kläranlagen 1,2 %.

7) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01/2020 bis 12/2021 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

8) Die ausgleichsfähigen Kostendeckungen der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2015-2016 werden entsprechend der Anlagen 7 und 8 zum Ausgleich eingestellt.

9) Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

für den Zeitraum 01/2020 – 12/2021:

- Schmutzwassergebühr 2,08 €/m<sup>3</sup> Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr 0,42 €/m<sup>2</sup> überbaute und befestigte Fläche

Abwasserzählergebühren:

- Größe Q<sub>34</sub> 0,70 €/Monat.

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Beschluss:        14 Ja                                0 Nein                                0 Enthaltung**

**Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.**

BM Dürr verliert in der Folge die 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung).

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) zu.

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Beschluss:        14 Ja                                0 Nein                                0 Enthaltung**

**Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.**

**TOP 5**

**Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und der Zählergebühr für 2020-2021;  
Änderung der Satzung vom 01.01.2017**

Herr Ank erklärt, die Wasserversorgung in der Gemeinde Werbach solle keine Erträge für den Haushalt erzielen und sei daher kostendeckend zu kalkulieren.

Die seit 2017 gültigen Gebührensätze stellten sich wie folgt dar:

- Schmutzwassergebühr 3,18 €/m<sup>3</sup> Frischwasser
- Zählergebühr Größe bis Q<sub>3</sub>4 0,40 €/Monat
- Zählergebühr Größe bis Q<sub>3</sub>10 1,00 €/Monat
- Zählergebühr Größe bis Q<sub>3</sub>16 0,40 €/Monat.

### **Beschlussantrag:**

- 1) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2019 zu.
- 2) Die Gemeinde Werbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
- 3) Die Gemeinde Werbach wählt für die „Wasserversorgung“ weiterhin den Frischwassermaßstab als Gebührenmaßstab.
- 4) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01/2020 bis 12/2021 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 7) Die ausgleichsfähigen Kostenüber- und -unterdeckungen aus dem Bemessungszeitraum 2015-2016 sowie das Teilergebnis 2017 aus dem Bemessungszeitraum 2017-2019 werden entsprechend der Anlage 3 zum Ausgleich eingestellt.
- 8) Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühren sowie die Zählergebühren wie folgt geändert:

### **Wasserverbrauchsgebühr:**

für den Zeitraum 01/2020 – 12/2021 **2,97 €/m<sup>3</sup> Frischwasser**

### **Zählergebühren:**

für den Zeitraum 01/2020 – 12/2021

Größe bis Q<sub>3</sub>4 **1,50 €/Monat**

Größe bis Q<sub>3</sub>10 **1,60 €/Monat**

Größe bis Q<sub>3</sub>16 **2,40 €/Monat**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Beschluss:        14 Ja                                0 Nein                                0 Enthaltung**

**Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.**

BM Dürr verliest in der Folge die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Werbach.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Werbach zu.

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Beschluss:        14 Ja                                0 Nein                                0 Enthaltung**

**Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.**

**TOP 6**

**Änderung der Satzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage**

An dieser Stelle erhält Herr Schwarzbach das Wort. Herr Schwarzbach führt an, in der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2019 sei die Satzung der Gemeinde Werbach über die Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage durch den Gemeinderat beschlossen worden.

In der Folge sei die Satzung an das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Rechts- und Ordnungsamt, übersandt worden. Das Rechts- und Ordnungsamt habe in der Folge bemängelt, dass unter § 1 der Satzung der jeweils betreffende verkaufsoffene Sonntag datumsmäßig genau festzulegen sei. Eine pauschale und nicht terminmäßig fixierte Angabe sei nicht zulässig, weshalb § 1 der Satzung entsprechend angepasst worden sei.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des § 1 der Satzung über die Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage zu.

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Beschluss:        14 Ja                                0 Nein                                0 Enthaltung**

**Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.**

**TOP 7**  
**Fragen der Bürger**

GR Freisleben erklärt, dass im Bereich der Ortseinfahrt Werbach von Impfingen kommend immer wieder Hühner frei herumlaufen würden, welche das Gemüse der Nachbarschaft fressen würden. Er fragt nach, ob dagegen etwas unternommen werden könne. Herr Schwarzbach antwortet, die Polizeiverordnung der Gemeinde Werbach in der derzeit geltenden Fassung beinhalte hierfür bisher keine Eingriffsmaßnahme. Jedoch werde diese derzeit überarbeitet und dem Gremium Anfang 2020 vorgelegt. Darin seien dann entsprechende Handlungsmöglichkeiten eingearbeitet.

**Ende der öffentlichen Sitzung: 20:55 Uhr**